

Allgemeinverfügung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 anlässlich des Jahreswechsels 2021/2022

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 1617) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (SprengZustLVO M-V) vom 14. Juli 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 173) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 wird über das vom 2. Januar bis 31. Dezember bestehende Abbrennverbot hinaus am 31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022 im Landkreis Nordwestmecklenburg aus Gründen der Brandgefahr wie folgt eingeschränkt:
 - 1.1 im Umkreis von 200m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) ist das Abbrennen von Raketen und sogenannte „Römische Lichter“ verboten.
 - 1.2 im Umkreis von 100m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) ist das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 verboten.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Hinweis:

- a) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 ist in den Ortsteilen Schattin, 23942 Barendorf und Groß Schwansee sowie Blüssen verboten.
- b) Ferner ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in den Orten Grieben, Wohlenberg, Roxin, Kirch Mummendorf, Schaddingsdorf und Dechow verboten.
- c) Darüber hinaus ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 in der Hansestadt Wismar in den Bereichen Ortsteil Hoben, Fischkaten, Seestraße in Redentin, Klußer Damm ab Einfahrt Arndtstraße in Richtung Lübow und Gewerbegebiet Haffeld verboten.

Allgemeine Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro bedroht.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar und dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenpflegeheimen ist verboten.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 22 SprengZustLVO M-V i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG M-V ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg sachlich und örtlich für die Anordnung von Abbrennverboten im Einzelfall nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 zuständig.

zu Ziffer 1:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nur von bestimmten Personengruppen mit entsprechenden Erlaubnissen abgebrannt werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind auch am 31. Dezember und 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um das zum Jahreswechsel im Handel erhältliche Kleinf Feuerwerk (z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.), in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden und eine erhebliche Licht-, Rauch- Druck, Lärm- und Bewegungswirkung erzeugen können.

Anlässlich des Jahreswechsels werden alljährlich eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 abgebrannt. Immer wieder kommt es dabei zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber auch für die dargestellten Objekte und Einrichtungen.

Im Landkreis Nordwestmecklenburg befindet sich eine Vielzahl stroh- und reetgedeckter Gebäude, deren Dachmaterialien ihrer Natur nach besonders leicht entflammbar sind. Um Gefahren für Personen- und Sachschäden zu verhindern, ist die Einhaltung der unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Abstandsgebote erforderlich. Diese sind so festgesetzt, wie es der Schutz der benannten Objekte und Einrichtungen erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbotes ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 an der genannten Bausubstanz zu verhindern. Das Abbrennverbot erweist sich zudem als erforderlich, da mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Das Abbrennverbot ist angemessen und schränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte ein. Hierbei ist zu beachten, dass das verfügte Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter wie die körperliche Unversehrtheit und des Eigentums einen hohen Rang beanspruchen. Bei

der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Personen- und Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Die Allgemeinverfügung entspricht auch dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie dessen Gäste.

zu Ziffer 2 – Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung der beschränkenden Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Androhung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren unwirksam, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Dies wiederum hätte zur Folge, dass im Falle der Einlegung eines Widerspruches die Allgemeinverfügung unterlaufen werden kann. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung anzuordnen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Verfügung folgt bereits aus den Gründen die zum Erlass der Allgemeinverfügung führten. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der reetgedeckten Gebäude ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümer dieser Gebäude vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber des nur geringfügig eingeschränkten Vergnügens, pyrotechnische Gegenstände ohne Einhaltung der festgesetzten Abstandgebote abzubrennen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV ist diese Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, Postfach 1565, 23958 Wismar schriftlich oder zur Niederschrift, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Dieser ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, in 19055 Schwerin, Wismarsche Str. 323a, zu stellen.

Im Auftrag



Helbig
Fachdienstleiter

Grevesmühlen, 22. November 2021